

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 18. April

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 24). — Katechismustext (S. 24). — Gesetz über Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues (S. 24). — Urkunde über die Aufhebung der Vereinigung der Pfarrstelle in Windbergen mit der Pfarrstelle in Barlt, Propstei Süderdithmarschen (S. 24). — Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe (S. 25). — Studiendokumente für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1952 (S. 25). — Kirchenbuchurkunden aus Kirchenbüchern der deutschen Ostgebiete (S. 25). — Behörden für die staatliche Denkmalpflege (S. 25). — Empfehlenswerte Schriften (S. 25).

III. Personalien (S. 25).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode.

Kiel, den 5. April 1952.

Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Kendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Gottesdienst am Sonntag, dem 11. Mai 1952, um 11,00 Uhr, in der Marienkirche in Kendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 11. Mai, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 584.

Katechismustext.

Kiel, den 5. April 1952.

Im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Nr. 4 vom 20. Februar 1952, hat der Herr Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands unter dem 2. Januar 1952 den von der Bischofskonferenz auf Grund des Beschlusses der Generalsynode in Kostock vom 21. Mai 1951 festgelegten Katechismustext veröffentlicht.

Mit Rücksicht auf den Umfang des Katechismustextes hat die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche beschlossen, daß die Gliedkirchen, die gemäß § 2 der Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 7. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) gehalten sind, in ihren Amtsblättern die Veröffentlichungen der Vereinigten Kirche abzu drucken, von einer vollständigen Wiedergabe des Katechismustextes absehen können. Es wird deshalb auf den im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern veröffentlichten Katechismustext und auf die Textausgabe des Lutherischen Verlagshauses in Berlin-Spandau aus dem Jahre 1951 verwiesen. In der Ausgabe des Lutherischen Verlagshauses ist auf Seite 23, Zeile 2 von unten, das Wort „daran“ zwischen die Worte „nicht“ und „zweifle“ einzusetzen. Der amtliche Text wird in Kürze für die östlichen Gliedkirchen auch in einer Ausgabe der Altenburger Bibelanstalt gedruckt werden.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 592.

Gesetz

über Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Betreten der Insel Helgoland und der Aufenthalt auf der Insel bedarf für einen Zeitraum von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab einer besonderen Erlaubnis. Das Recht der Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 2

Das Land Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Kiel, den 4. April 1952.

Vorstehendes Bundesgesetz vom 25. März 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 197) geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
J.-Nr. 6096/I. Bührke

Urkunde

über die Aufhebung der Vereinigung der Pfarrstelle in Windbergen mit der Pfarrstelle in Barlt, Propstei Süderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Süderdithmarschen wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Die mit Urkunde vom 29. April 1937 — B 1729 (Bez. II) — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1937 S. 72) angeordnete Vereinigung der Pfarrstelle in Windbergen mit der Pfarrstelle in Barlt, Propstei Süderdithmarschen, wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Versorgung der Kirchengemeinde Windbergen künftig von der Kirchengemeinde Meldorf aus erfolgt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1952 in Kraft.
(L. S.) Kiel, den 31. März 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-Nr. 5380/III.

Deumada

Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfsabgabe.

Kiel, den 1. April 1952.

Die bisherige Befreiung des Grundbesitzes der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden von der Soforthilfsabgabe (vgl. unsere Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 116 —, vom 10. Mai 1950 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 32 — und vom 17. April 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 28 —) ist durch Verfügung der Oberfinanzdirektion Kiel — LU 8514 B — St. 15a/152 — vom 25. März 1952 auch für das 4. Erhebungsjahr (1. April 1952 bis 31. März 1953) — längstens jedoch bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Lastenausgleich — ausgesprochen worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Vertretung:

Dr. E p h a

J.-Nr. 5779/II.

Studiendokumente für die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1952.

Kiel, den 9. April 1952.

Die Studiendokumente erscheinen für die einzelnen Sektionen (I—VI) getrennt zu je 30 Pfg. Außerdem wird ein gebundener Sammelband für 3 DM mit gleichem Inhalt vorbereitet.

Wir bitten die Kirchenvorstände bzw. die Herren Geistlichen zu entscheiden, ob sie diese Veröffentlichungen bestellen und zustimmendenfalls, welche Ausgabe in Betracht kommt. Die Bestellungen, die auf Kosten der Kirchenkassen erfolgen können, bitten wir sofort an die Propsteien gehen zu lassen, von denen wir sie gesammelt bis spätestens 1. Mai 1952 erbitten.

Die Studiendokumente stellen eine sachgemäße und gründliche Arbeit dar, die eine möglichst weite Verbreitung verdient. Jede Bestellung fördert die Aufgaben, die dem Lutherischen Weltbund in der Vollversammlung (Hannover 1952) gestellt sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 6595/VI.

Kirchenbuchurkunden aus Kirchenbüchern der deutschen Ostgebiete.

Kiel, den 29. März 1952.

Beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, Militärstr. 9, ist das Kirchenbuchamt für den Osten errichtet worden. Es hat u. a. die Aufgabe, für die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie die geretteten Kirchenbücher zu sammeln und verloren gegangene Kirchenbücher, soweit das noch möglich ist, wieder zu erstellen.

Zu diesem Zweck bitten wir die Herren Geistlichen und Kirchenbuchführer, von allen ihnen aus Anlaß von Amtshandlungen usw. vorgelegten Kirchenbuchurkunden und -auszügen, die aus Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie herrühren, Abschriften zu fertigen, diese zu beglaubigen und sie dem Kirchenbuchamt für den Osten in Hannover einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 3443/IV.

Behörden für die staatliche Denkmalspflege.

Kiel, den 25. März 1952.

Die Angelegenheiten der staatlichen Denkmalspflege werden im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bearbeitet:

a) für die Kirchengemeinden, die zum Land Schleswig-Holstein gehören: durch das Landesamt für Denkmalspflege (Landeskonservator Dr. Girschfeld) in Gut Knoop über Kiel-Holtenau (Fernsprechanruf: Kiel 3 63 69; nur nach Dienstschrift: Kiel 3 63 96);

b) für die Kirchengemeinden, die zum Hamburger Staatsgebiet gehören: durch das Denkmalschutzamt der Hansestadt Hamburg (Denkmalschützer Prof. Dr. Grundmann) in Hamburg-Altona, Braunschweiger Str. 8, Altonaer Museum (Fernsprechanruf: Hamburg 42 72 32).
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s.

J.-Nr. 5460/V.

Empfehlenswerte Schriften.

Im Aus-Verlag zu Mönchmühl Württ. erscheint unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter, von Siegfried Gauger und Hermann Lutze herausgegeben, eine „Arbeitshilfe für die evangelische Unterweisung“. Erschienen sind bisher zwei Unterstufenbände (Altes und Neues Testament), je 4,85 DM. In Bearbeitung sind noch gleiche Bände für die Mittel- und Oberstufe der Volksschule. Das Werk kann nur bestens empfohlen werden. Der Kreis der Mitarbeiter bürgt dafür, daß diese Bände eine wirkliche Hilfe bringen für alle, die in Kirche und Schule am Werke sind. Besonders empfohlen sind diese Bände für religionspädagogische Büchereien und damit zur Weitergabe an Junglehrer.

J.-Nr. 4778/III

Der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat uns gebeten, den Kirchengemeinden den Bezug der Zeitschrift „Die Innere Mission“ aus Mitteln der Kirchenkasse zu empfehlen. Wir kommen dieser Bitte gern nach. Die Zeitschrift, zu deren Hauptaufgabe die Vertiefung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Innerer Mission gehört, gibt einen Überblick über die Gesamtarbeit der Inneren Mission in allen Zonen und nimmt in grundsätzlichen Ausführungen zu den Problemen Stellung, vor die die diakonische Arbeit der Kirche heute in Ost und West gestellt wird. Einzelabhandlungen — wir verweisen nur auf die im letzten Jahr erschienenen Aufsätze: Anknüpfungspunkte in der Altersseelsorge, Voraussetzungen sachgemäßer Jugend- und Eheberatung, Seelsorge an Schwerhörigen, Taubstummen und Blinden usw. — sollen auch dem einzelnen Geistlichen Anregungen für seinen Dienst in der Gemeinde geben.

Die Zeitschrift, die auch interessierten Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften zugänglich gemacht werden sollte, erscheint einmal monatlich im „Christlichen Zeitschriftenverlag“, Berlin-Dahlem, Reichensteinweg 24. Der Bezugspreis, gegen dessen Übernahme auf die Kirchenkasse keine Bedenken bestehen, beträgt halbjährlich 5,40 DM.

J.-Nr. 4803/II

Personalien

Ernannt:

Am 31. März 1952 der Pastor Karl Heinz Grabow, 3. J. in Benz, zum Pastor der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 16. März 1952 der Pastor Hartwig Jørgensen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schleswig, Propstei Schleswig;

am 23. März 1952 der Pastor Willi Schmidt als Pastor der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Oldenburg.